

Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur dritten Verordnung zur Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung

Kontakt:

Thorsten Reinicke

Telefon: +49 30 2021-2317

Telefax: +49 30 2021-192300

E-Mail: reinicke@bvr.de

Berlin, 04.12.2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-dk.de

Artikel 1

Ziffer 3 lit. a (§ 2 Abs. 1 GroMiKV-E) – qualifizierte Beteiligungen

§ 2 Abs. 1 GroMiKV setzt das in Art. 493 Abs. 3 lit. c CRR gewährte Mitgliedsstaatenwahlrecht um, welches mit dem Behördenwahlrecht nach Art. 400 Abs. 2 lit. c CRR korrespondiert. Im Rahmen der CRR II wurden diese beiden Wahlrechte dergestalt erweitert, dass zukünftig auch qualifizierte Beteiligungen privilegiert behandelt werden können.

Mit dieser Ergänzung sollte eine Ungleichbehandlung zwischen Beteiligungen an Tochterunternehmen und qualifizierten Beteiligungen beendet werden. Da auch einige deutsche Institute über entsprechende qualifizierte Beteiligungen verfügen, möchten wir Sie bitten, diese Erweiterung von § 2 Abs. 1 GroMiKV auch in Deutschland umzusetzen.

Ziffer 3 lit. b (§ 2 Abs. 5 GroMiKV-E) – erweiterte Anrechnungserleichterung in verbundstrukturierten Gruppen

Das Wahlrecht nach Art. 493 Abs. 3 lit. d CRR, wonach Mitgliedstaaten die genannten Positionen innerhalb eines Verbundes vollständig oder teilweise von der Anrechnung auf die Großkreditobergrenze befreien können, soll weitgehender als bisher ausgeübt werden. Wir begrüßen die Anhebung des Prozentsatzes für die Nichtanrechnung auf 75% für die in § 2 Abs. 5 GroMiKV angesprochenen Risikopositionen ausdrücklich.

Ziffer 4 (§ 2a GroMiKV-E) – Gleichzeitige Anwendung von Ausnahmen

Wir sehen das in § 2a GroMiKV-E vorgesehene Verbot der Kombination von Ausnahmegünstigungen nach Art. 493 CRR (umgesetzt in §§ 1 und 2 GroMiKV) kritisch, da es über die Vorgaben der CRR II hinausgeht.

Konkret bedeutet das vorgesehene Verbot beispielsweise, dass die Ausnahme von 50% der zugesagten, aber nicht in Anspruch genommenen Kreditlinien mit einer Ursprungslaufzeit von einem Jahr nach § 1 Nr. 6 lit. b GroMiKV gegenüber Unternehmen des gleichen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises zukünftig nicht mehr mit der Ausnahmegünstigung von 90% auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 GroMiKV oder von 75% nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GroMiKV kombiniert werden könnte.

Die Verschärfung ist aus unserer Sicht nicht durch die Änderung der Großkreditvorschriften der CRR II vorgegeben. Art. 400 Abs. 4 CRR II bezieht sich nur auf Ausnahmetatbestände in Art. 400 Abs. 1 und 2 CRR II und nicht auf Ausnahmetatbestände nach Art. 493 Abs. 3 CRR, die über die Verordnungsermächtigung in § 13 Abs. 1 KWG in den §§ 1 und 2 der GroMiKV umgesetzt sind. Hätte es der europäische Gesetzgeber als geboten angesehen, das Verbot der kombinierten Ausnahmegünstigung auch auf Art. 493 Abs. 3 CRR auszudehnen, hätte dieser – zeitgleich mit einer Anpassung von Art. 493 Abs. 3 lit. c durch die CRR II – auch eine zu Art. 400 Abs. 4 CRR II entsprechende Vorschrift oder einen Verweis auf Art. 400 Abs. 4 CRR II in Art. 493 Abs. 3 CRR II vorsehen können.

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur dritten Verordnung zur Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung

Art. 493 Abs. 3 CRR ist ein zeitlich befristetes Wahlrecht, das bis zum 31. Dezember 2028 von den Mitgliedsstaaten ausgeübt werden kann. Dieses soll den Instituten die gegebenenfalls erforderliche Anpassung an Vorgaben der zuständigen Aufsichtsbehörden auf der Grundlage des Art. 400 Abs. 2 CRR erleichtern. Auf eine zu Art. 400 Abs. 4 CRR II korrespondierende Anpassung in Art. 493 Abs. 3 CRR hat der europäische Gesetzgeber im Lichte der gegebenen zeitlichen Befristung der Mitgliedstaatenwahlrechte unseres Erachtens bewusst verzichtet, um mit dem Übergang auf die CRR II etwaige Klippeneffekte zu vermeiden. Von Bedeutung ist dies insbesondere für bedeutende Institute, die sonst den Vorgaben der EZB im Hinblick auf Art. 400 Abs. 2 CRR unterworfen wären.

Auch vor dem Hintergrund der COVID-19 Pandemie und andauernder Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung bitten wir von der vorgesehenen Verschärfung momentan Abstand zu nehmen und § 2a GroMiKV-E zu streichen bzw. nicht in die GroMiKV aufzunehmen. Kreditnehmer benötigen aktuell Planungssicherheit in Bezug auf die durch ihre kreditwirtschaftlichen Partner bereitgestellte verfügbare Liquidität. Die angedachte Verschärfung würde dem jedoch zuwiderlaufen.
